

Anmerkung des Herausgebers: Aufgrund der Abwesenheit der Partei bei der Verhandlung entschied das Gericht durch Versäumnisurteil. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Versäumnisurteil und die Entscheidung des Berufungsgerichts, die Klage abzuweisen. Das Revisionsgericht erklärte, dass trotz des Entschuldigungsgrundes der Abwesenheit des neuen (zweiten) Vertreters, war der erste Rechtsanwalt verpflichtet bei der Verhandlung zu erscheinen. Die Tatsache, dass die Vertretene die Vollmacht des ersten Vertreters widerrief, konnte die rechtliche Beurteilung der Umstände nicht ändern, da die Vertretene das Gericht entgegen den Anforderungen von Art. 99 GZPO nicht über die Beendigung der Vollmacht des ersten Vertreters informierte.

► 14 – 3/2020

Weigerung der Aufhebung des Säumnisurteils

OGH, Ur. v. 13. Dezember 2019 №-1183-2019

Art. 225 Abs. 3 der Zivilprozessordnung

Wenn die Widerklage eingereicht und abgewiesen wird, kann die gegen diese Abweisung gerichtete Berufung das Gericht nicht dazu verpflichten, die zuvor geplante Verhandlung über die Klage zu vertagen. Die oben genannte Berufung kann nicht als Entschuldigungsgrund gemäß Art. 225 Abs. 3 GZPO angesehen werden, um die Aufhebung des Säumnisurteils zu begehren.

Anmerkung des Herausgebers: Die Beklagten reichten eine Widerklage ein, nachdem ihnen das Datum der Hauptverhandlung mitgeteilt worden war. Das erstinstanzliche Gericht erließ ein Versäumnisurteil gegen die Beklagten wegen der Abwesenheit. Die Beklagten haben gegen das Urteil die Berufung eingelegt und wiesen darauf hin, dass sie mit der Einreichung der Widerklage auf die Vertragung der Verhandlung gerechnet haben. Die Beklagten haben zumindest damit gerechnet, dass das Gericht das Datum der geplanten Verhandlung per Post oder Nachricht bestätigen würde. Diese Auffassungen der

Beklagten wurden weder vom Berufungsgericht noch vom Revisionsgericht geteilt.

► 15 – 3/2020

Beendigung der Verjährung durch die Klageabweisung

OGH, Ur. v. 27. Dezember 2019 №-652-2019

Art. 140 GZGB

Anmerkung des Herausgebers: Der Arbeitnehmer erhob zweimal Klage gegen den Arbeitgeber und verlangte die Aufhebung des Beschlusses, mit dem er entlasten worden war, aber vergeblich - das Gericht hat die Klagen abgewiesen. Erst ein dritter Antrag hatte Erfolg. Der Arbeitgeber legte den Widerspruch gegen die Wiederaufnahme des Verfahrens in der ersten Instanz ein, wies jedoch darauf hin, dass die Einleitung der Klage die Verjährung nicht beende, wenn das Gericht sie gemäß Art. 140 des ZGB abweist. Das Revisionsgericht stellte klar, dass die Nichtaufnahme der Verhandlungen bei der Klage und die Klageabweisung funktionsmäßig gleichbedeutende Institutionen darstellen, was der Person folglich nicht das Recht entzieht, später dieselbe Klage einzuleiten. Daher gilt Art. 140 Abs. 2 des ZGB auch im Fall der Klageabweisung. Unter den Umständen des Falles hatte die Verjährung zum Zeitpunkt der ersten Anrufung des Gerichts geendet. Dementsprechend war nach Ansicht des Revisionsgerichts der Anspruch des Klägers nicht verjährt.

► 16 – 3/2020

Reduzierung der Vertragsstrafe aufgrund ihres Zwecks

OGH, Ur. v. 27. Dezember 2019 № As-418-2019

Art. 417 des ZGB

Wurde die Verpflichtung unter Verletzung der festgelegten Vertragsbedingungen erfüllt, wird die Vertragsstrafe nicht vom Wert des Gesamtauftrags

abgerechnet, wenn der Vertrag in akzeptabler Qualität und innerhalb der vereinbarten Zeiträume erfüllt wurde.

Anmerkung des Herausgebers: Der Unternehmer musste die Arbeit innerhalb von 120 Tagen abschließen, wobei 25% der Arbeit in 30 und 50% in 60 Kalendertagen fertiggestellt werden sollten. Im Vertrag wurde auch die Vertragsstrafe für den Fall eines Verstoßes in Höhe von 1% des Vertragswertes festgelegt. Nach 30 Tagen waren 25% der Arbeiten nicht abgeschlossen, obwohl sie innerhalb von 120 Tagen nach dem Vertrag abgeschlossen waren. Nach der Entscheidung der ersten Instanz wurde der Unternehmer zur Zahlung eines reduzierten Betrags der Vertragsstrafe verurteilt. Das Verfahren wurde auf Initiative des Klägers in der zweiten und dritten Instanz fortgesetzt, wo er die vertraglichen Bedingungen für die Auferlegung der Geldstrafe zum Ausdruck gebracht hat. Das Berufungsgericht und das Revisionsgericht stellten klar, dass die Erfüllung der Verpflichtung in akzeptabler Weise innerhalb einer bestimmten Frist die Auferlegung der Vertragsstrafe in voller Höhe unzulässig machen würde. Nach Ansicht des Revisionsgerichts sollte die Verhängung einer Vertragsstrafe als Sanktion nicht über den in Art. 417 des ZGB vorgesehenen rechtlichen Zweck hinausgehen.

Nino Kavshbaia

► 17 – 3/2020

Anspruch des Unternehmers auf die Mehrvergütung bei einem festen und ungefähren Kostenvoranschlag

OGH, Urt. v. 30. Dezember 2013 № AS-888-834-2012

Art. 631 und 398 des ZGB

1. Im Falle eines Anspruchs des Unternehmers auf Mehrvergütung ist zunächst die Art des vereinbarten Kostenvoranschlags zu bestimmen, da die für den Werkvertrag geltenden Vorschriften keinen Erstattungsanspruch wegen der Kostenüberschrei-

tung vorsehen, wenn es einen festen Kostenvoranschlag gegeben hat. Art. 631 des ZGB definiert nur den Tatbestand, wenn ein ungefährer Kostenvoranschlag wesentlich überschritten wird. Dabei schützt die Norm die Interessen des Bestellers.

2. Im Falle einer Kostenüberschreitung bei einem ungefähren Kostenvoranschlag kann der Unternehmer die Mehrkosten nur dann verlangen, wenn er den Besteller über die Kostenüberschreitung unverzüglich im Kenntnis setzt und von ihm die Zustimmung zur Fortsetzung der Arbeit erhält.

3. Im Falle einer wesentlichen Kostenüberschreitung bei einem festen Kostenvoranschlag kann der Unternehmer den Besteller auffordern, den Vertrag an die veränderten Umstände anzupassen.

Der geplante Bau wurde entsprechend dem erneuerten Projekt durchgeführt, was die Kosten der durchzuführenden Arbeiten erhöhte. Der Besteller hat die Kosten, die dem Unternehmer entstanden sind, nicht vollständig beglichen. Der Unternehmer reichte eine Klage ein und verlangte die Zahlung des unbezahlten Teils des Honorars.¹⁵ Der Beklagte bestritt die Forderung und erklärte, dass der Unternehmer ein kleineres Gebäude, als es vereinbart war, gebaut habe.

Das Berufungsgericht gab der Klage des Unternehmers statt und begründete dies mit der Unberechenbarkeit der Kostenüberschreitung. Nach der allgemeinen Regel kann der Unternehmer nur das vereinbarte Honorar beanspruchen, mit Ausnahme des Vorliegens kumulativer Bedingungen, die in Art. 631 des ZGB vorgesehen sind. Insbesondere

- a. Die Parteien einigten sich auf den ungefähren Kostenvoranschlag für die ausgeführten Arbeiten;
- b. der Unternehmer überschritt den Kostenvoranschlag erheblich;
- c. es war unmöglich, die Überschreitung des Kostenvoranschlags beim Vertragsabschluss zu berücksichtigen;
- d. der Unternehmer informierte den Besteller unverzüglich über die Überschreitung des Kostenvoranschlags.

¹⁵ Andere Umstände des Falls, die sich nicht mit dem Thema Überzahlung befassen, wurden nicht angesprochen.